

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3007 Bern

Bern, 28. September 2017 / AG  
VL VST Rückerstattung

Elektronischer Versand: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

**Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)**  
**Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer an. Die Verrechnungssteuer erfüllt einen Sicherungszweck und sollte nicht zu einer endgültigen Steuer verkommen. Wir begrüssen daher ausdrücklich, dass der Bundesrat der Forderung von Motion [16.3797](#) Schneeberger teilweise nachkommt. Im Falle einer versehentlichen oder fahrlässigen Nichtdeklaration von Vermögenswerten muss die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zwingend möglich sein.

35 Prozent eines Ertrages der Steuerverwaltung zu überlassen ist eine vergleichsweise hohe Steuer. Daher ist vielmehr die Komplexität der Steuererklärung Grund für versehentliche Auslassungen als die Absicht, Steuern zu umgehen. Diese Versehen sollten nicht mit einem unverhältnismässig hohen Rückbehalt der Verrechnungssteuer bestraft werden.

Darüber hinaus fordern wir, dass geprüft wird, ob auch im Falle einer rechtskräftigen Veranlagung eine Lösung gefunden werden kann. Der Steuerrückbehalt kann auch hier in versehentlichen oder fahrlässigen Fällen eine übertriebene Härte darstellen. In diesem Zusammenhang muss auch eine rechtlich zulässige Rückwirkung analog zur Revision über die Verzugszinsen beim Meldeverfahren geprüft werden. Der Sicherungszweck wird beibehalten, auch wenn die Verwirkung der Rückerstattung noch ausgeweitet wird.

Zudem sollte auch die gesetzliche Möglichkeit des Meldeverfahrens nicht verunmöglicht werden.

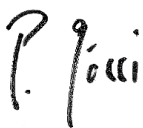
Schliesslich darf der Steuerrückbehalt in keinem Fall zu einer unverhältnismässigen, doppelten Bestrafung verkommen. Zur Bestrafung im tatsächlichen absichtlichen Hinterziehungs- und Betrugsfall sind verhältnismässige Bussen auszusprechen oder das Strafrecht heranzuziehen.

Zusammenfassend stellt der Rückbehalt der Verrechnungssteuer dem Staat falsche Anreize und verwandelt die Verrechnungssteuer in eine Sanktion. Die möglichen Mindereinnahmen der öffentlichen Hand dürfen dabei nicht als Argument herangezogen werden, da es sich nicht um eine Steuer handelt, welche der Staat zur Mitteleinnahme einberechnen darf, sondern um einen Sicherungsrückbehalt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi  
Nationalrätin

Samuel Lanz